

## **Inhaltsprotokoll**

## Öffentliche Sitzung

### **Ausschuss für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung, Verbraucherschutz**

73. Sitzung  
25. März 2026

Beginn: 14.00 Uhr  
Schluss: 16.52 Uhr  
Vorsitz: Sven Rissmann (CDU)

#### Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

#### Punkt 1 der Tagesordnung

##### **Aktuelle Viertelstunde**

**Marc Vallendar** (AfD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Ein beauftragtes Gutachten der Justizverwaltung soll bestätigt haben, dass zentrale Regelungen des Partizipationsgesetzes – insbesondere die Einladungsquote und das Bevorzugungsgebot – gegen Art. 33 Abs. 2 und Art. 3 Abs. 3 des Grundgesetzes verstießen. Die AfD-Fraktion hat bereits im August 2021 mit der Drucksache 18/4052 die Aufhebung des PartMigG beantragt – das wurde damals von allen Fraktionen dieses Hauses abgelehnt. - Beabsichtigt der Senat, dem Abgeordnetenhaus einen Gesetzentwurf zur Aufhebung oder Änderung des PartMigG vorzulegen – und wenn ja, bis wann?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) holt aus, das Gesetz zur Förderung der Partizipation in der Migrationsgesellschaft des Landes Berlin – PartMigG – sei 2021 von der damaligen rot-rot-grünen Mehrheit beschlossen worden. Ziel des Gesetzes sei es gewesen, die Teilhabe von Menschen mit Migrationsgeschichte im öffentlichen Bereich, insbesondere im öffentlichen Dienst Berlins, zu stärken. Dieses Gesetz habe unmittelbare Auswirkungen auf

Auswahl und Einstellungsverfahren im öffentlichen Dienst des Landes Berlin und insofern auch auf den Justizbereich. Zwei Vorschriften hätten dabei besondere Relevanz entfaltet, § 11 PartMigG regle die Einladungsquote für Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund entsprechend ihrem Bevölkerungsanteil in Berlin, derzeit rund 40 Prozent. § 12 PartMigG regle die gezielte Berücksichtigung von Personen mit Migrationshintergrund bei Einstellungen im öffentlichen Dienst im Land Berlin. Bereits im Gesetzgebungsverfahren 2021 habe die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz verfassungsrechtliche Bedenken geäußert. Kernproblem sei die mögliche Bevorzugung aufgrund personenbezogener Merkmale statt der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 GG sowie ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, Art. 3 GG. Aufgrund von Unstimmigkeiten in der Einstellungspraxis der Staatsanwaltschaft habe sie im Herbst 2025 eine hausinterne Prüfung des Gesetzes mit dem Verfassungsrecht veranlasst. Das Ergebnis des zuständigen Verfassungsreferats sei gewesen, dass die Einladungsquote aus § 11 PartMigG gegen das Bestenausleseprinzip aus Art. 33 Abs. 2 GG sowie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nach Art. 3 GG verstoße. Ein daraufhin eingeholtes externes Gutachten einer renommierten Kanzlei habe dies bestätigt. Somit lägen nun unabhängige Einschätzungen vor, die eine verfassungskonforme Anwendung der Vorschriften nahelegten. Eine Abstimmung im Senat zu diesem Thema stehe bevor.

**Marc Vallendar** (AfD) fragt nach, wie viele Stellenbesetzungsverfahren im Land Berlin seit Inkrafttreten des PartMigG unter Anwendung der nun als verfassungswidrig bewerteten Einladungsquote durchgeführt worden seien. Welche Haftungsrisiken sehe der Senat für das Land Berlin in diesem Zusammenhang?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) legt dar, bezüglich der Haftungsfolgen komme es immer auf den Einzelfall an. Es gebe das AGG, das unter bestimmten Voraussetzungen auch einen Entschädigungsanspruch formuliere. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall vorlägen, ob die Frist, die auch im Gesetz festgelegt sei, nämlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden, eingehalten worden sei, müsse geprüft werden. Es stelle sich aber die Frage, wann die Bekanntgabe erfolgt sei. Dies müsse in jedem Einzelfall geprüft werden.

**Damiano Valgolio** (LINKE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wird bei Einladungen zu Auswahlgesprächen im Zuständigkeitsbereich der Justizverwaltung, etwa bei der Einstellung von Staatsanwälten, die Quote nach § 11 Abs. 1 PartMigG eingehalten und im Umfang von ca. 40 Prozent Bewerberinnen und Bewerber mit Migrationshintergrund eingehalten, wenn diese die formalen Eignungsvoraussetzungen, die in der Ausschreibung genannt sind, erfüllen?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, die erste Stufe eines Auswahlverfahrens richte sich nach § 11 PartMigG. Danach seien grundsätzlich so viele Personen mit Migrationshintergrund zu Auswahlgesprächen einzuladen, wie es ihrem Anteil an der Berliner Bevölkerung entspreche; momentan seien es 40 Prozent. Bei der zweiten Stufe gehe es um den Einstellungsvorgang. Nach § 12 PartMigG sei der Grundsatz der Bestenauslese zu beachten. In der ersten Stufe dürften danach Personen, die besser geeignet seien, nicht per se ausgeschlossen werden, weil dann § 12, der Grundsatz der Bestenauslese, gar nicht angewendet werden könne. Insofern müsse § 11 verfassungskonform ausgelegt werden, um dem Grundsatz der Bestenauslese und den Gleichbehandlungsgrundsatz Rechnung zu tragen. Eine solche

Vorauswahl entspreche nur dann den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wenn nur solche Personen mit Migrationshintergrund eingeladen würden, die im Vergleich zu den übrigen Bewerberinnen Berbern gleich geeignet seien, also nicht schlechtere Examensnoten vorwiesen. Zudem sei die Angabe zum Migrationshintergrund freiwillig – sie werde nicht überprüft.

Die Einstellung von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten werde von der Generalstaatsanwaltschaft durchgeführt. Dort gebe es Bewerberlisten mit und ohne Migrationshintergrund. Die Einladung erfolge entsprechend der Quote, also aktuell 60:40. Auf beiden Listen würden entsprechend die qualifizierten Personen zu Auswahlgesprächen eingeladen. Dies bedeutet aber nicht, dass die Personen auf der zweiten Liste mit Migrationshintergrund im Vergleich zu den Bewerberinnen und Berbern auf der ersten Liste bessere Examensnoten hätten. Im Gegenteil, es gebe Fälle, wo Personen mit besseren Examina gar nicht zum Auswahlgesprächen eingeladen worden seien; sie seien von vornherein ausgenommen worden.

**Damiano Valgolio** (LINKE) wendet ein, es sei gerade der Zweck des § 11, dass es eben nicht nur nach Staatsexamensnote gehe, sondern unter anderem auch nach Migrationshintergrund. Nach der Beschreibung würden jetzt diejenigen mit den besten Examensnoten zu Gesprächen eingeladen, auch wenn damit die Quote von 40 Prozent unterschritten werde. Damit werde am äußersten Rand der verfassungskonformen Auslegung des Gesetzes gehandelt. In einem so wichtigen Bereich wie Diskriminierung und Verfassungsrecht wäre eine rechtssichere Auswahl von Beschäftigten der Justiz wichtig. Müsse nicht geltendes Recht angewendet und eine Überprüfung durch das Verfassungsgericht herbeigeführt werden, statt das Gesetz mehr oder weniger offen zu brechen?

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) äußert, sie weise zurück, das Gesetz gebrochen zu haben. Sie habe einen Diensteid und geschworen, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und alle in der Bundesrepublik geltenden Gesetze anzuwenden, dem sie sich auch verpflichtet fühle. Das Grundgesetz könne nicht nach eigenem Gutdünken ausgelegt werden. Acht Bundesländer hätten ein solches Partizipationsgesetz. Kein einziges schreibe jedoch Quoten für Menschen mit Migrationshintergrund vor. Sie habe nicht das Gesetz gebrochen oder ignoriert; es sei ihre Pflicht, Gesetze verfassungskonform auszulegen, wenn es, wie in diesem Fall, offensichtlich sei, dass besser beurteilten Bewerberinnen und Berbern die Chance genommen werde, Zugang zu einem öffentlichen Amt zu nehmen. Sie können es mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren, dass Personen mit einem Prädikatsexamen ausgeschlossen würden, während Personen mit deutlich schlechteren Examensnoten eingeladen würden, weil sie über einen Migrationshintergrund verfügten.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie viele der in den Jahren 2023, 2024 und 2025 in Berlin neu eingestellten Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Richter und Richterinnen haben Migrationshintergrund, wie viele der in Berlin insgesamt tätigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Richter und Richterinnen haben Migrationshintergrund (jeweils in Prozent und in konkreten Zahlen)?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) trägt vor, dass die statistische Erfassung des Migrationshintergrunds im Justizbereich nicht systematisch erfolge, da es sich um eine frei-

willige Angabe handle, die weder überprüft noch verpflichtend erhoben werde. Daher ließen sich keine flächendeckenden oder belastbaren Aussagen treffen. Für das Jahr 2023 seien zehn Staatsanwältinnen und Staatsanwälte ernannt worden, von denen keine Person einen Migrationshintergrund angegeben habe. Im Jahr 2024 hätten hingegen 23 Prozent der neu eingestellten Staatsanwältinnen und Staatsanwälte einen solchen Hintergrund aufgewiesen, 2025 seien es 36 Prozent gewesen. Der Leistungsgrundsatz des Grundgesetzes, der in Artikel 33 verankert sei, gewährleiste jedem Deutschen nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Zugang zu öffentlichen Ämtern. Jede Bewerberin und jeder Bewerber könne verlangen, dass seine Bewerbung nur aus den Gründen zurückgewiesen werde, die durch Artikel 33 Abs. 2 GG gedeckt seien. Dies sei der sogenannte Bewerbungsverfahrensanspruch. Eine Bevorzugung aufgrund des Migrationshintergrunds finde keine verfassungsrechtliche Grundlage, da Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes ausdrücklich eine Benachteiligung oder Bevorzugung wegen der Abstammung, Heimat oder Herkunft verbiete. Die Vorauswahl nach dem sogenannten PartMigG führe unweigerlich zu einer Bevorzugung von Menschen mit Migrationshintergrund aufgrund der Abstammung bzw. der Heimat der Eltern, was gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz verstoße. Bereits 2021 habe die Senatsverwaltung für Justiz in zwei Stellungnahmen auf diesen Verstoß gegen Artikel 33 Abs. 2 GG hingewiesen. Als Teil der vollziehenden Gewalt sei sie an Recht und Gesetz gebunden und verpflichtet, Gesetze verfassungsgemäß anzuwenden. Eine andere Handhabung würde nicht nur gegen Artikel 33 und Artikel 3 des Grundgesetzes verstoßen, sondern sie auch persönlich angreifbar machen. Es sei nicht hinnehmbar, wenn Bewerberinnen und Bewerber mit herausragenden Examensnoten nicht zum Auswahlverfahren eingeladen würden, während solche mit schlechteren Noten bevorzugt würden. Dies widerspreche dem Grundsatz der Bestenauslese und dem Diskriminierungsverbot.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) fragt nach, warum nicht längst ein Verfahren vor dem Verfassungsgericht eingeleitet worden sei, wenn das Gesetz für verfassungswidrig gehalten werde.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) erklärt, erst im Herbst auf diesen aufmerksam geworden zu sein. Sie habe im Herbst eine Gesamtliste der Bewerber und Bewerberinnen angefordert; ein konkreter Vorgang habe vorgelegen. Sie habe sich einen Überblick über die Zahl der Bewerber und Bewerberinnen für den staatsanwaltschaftlichen Dienst verschaffen wollen. Erst in dem Zusammenhang sei sie auf dieses Problem aufmerksam geworden. In dem Zusammenhang finde sie im Übrigen, verfassungsrechtliche Bedenken als Wahlkampfgetöse abzutun, befremdlich und das Ganze – Zitat – „auf dem Rücken von Menschen mit Migrationsgeschichte“. Besonders problematisch finde sie die Aussage, dass „im Moment Richterbänke überwiegend weiß“ seien. Sie hoffe auf Einigkeit, dass Menschen nicht nach Hautfarbe Haarfarbe religiöse Überzeugung oder sonst irgendwie kategorisiert würden.

**Alexander Herrmann** (CDU) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Aus welchen Gründen ist die zuständige Senatsverwaltung in zwei Fällen von der vorläufigen Empfehlung der Generalstaatsanwältin zur Einstellung von Staatsanwälten abgewichen?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) verweist darauf, dass die Generalstaatsanwaltschaft für die Einstellung in den staatsanwaltschaftlichen Probedienst zuständig sei. Bei der Herbstkampagne 2025 hätten nach Mitteilung der Generalstaatsanwaltschaft Berlin 147 Be-

werbungen vorgelegen, von denen 102 die formalen Voraussetzungen erfüllt hätten, darunter 27 mit Migrationshintergrund. Die Einladung sei nach § 11 durch eine entsprechende Quotierung erfolgt, wobei zwei separate Listen – eine mit und eine ohne Migrationshintergrund – geführt worden seien. Letztlich seien 9 Bewerber zum Auswahlgespräch eingeladen worden, von denen ein Bewerber kurzfristig abgesagt und die Bewerbung zurückgenommen habe, sodass acht Bewerber und Bewerberinnen übrig geblieben seien, von denen vier einen Migrationshintergrund gehabt hätten. Sie habe sich die Liste vorlegen lassen und bemerkt, dass einige hochqualifizierte Bewerber ohne Migrationshintergrund, darunter solche mit Prädikats-examina, nicht zum Gespräch eingeladen worden seien, während Personen mit schwächeren Noten, aber mit Migrationshintergrund, berücksichtigt worden seien. Am Ende seien drei Bewerber ohne und zwei mit Migrationshintergrund zur Einstellung vorgeschlagen worden, wobei schließlich zwei Personen eingestellt worden seien und ihren Dienst angetreten hätten. Da aus ihrer Sicht durch dieses Verfahren besser qualifizierte Bewerber ohne Migrationshintergrund benachteiligt worden seien, hätte ihre Unterschrift zum Ausdruck gebracht, dass hier gegen Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes verstoßen hätte. Zwei Bewerberinnen seien nicht eingestellt worden.

**Alexander Herrmann** (CDU) erkundigt sich, wie der Senat die Zielsetzung des Partizipations- und Migrationsgesetzes im Verhältnis zu etablierten Förderinstrumenten insbesondere zur Förderung der Gleichstellung von Frauen bewerte.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) legt dar, die Zielsetzung von § 11 sei die Beteiligung von Personen mit Migrationshintergrund, die die geforderte Qualifikation besäßen. Damit solle die Möglichkeit der Teilnahme an Auswahlverfahren sichergestellt werden, sofern entsprechende Bewerbungen in ausreichender Zahl vorlägen. Eine Vergleichbarkeit des Migrationshintergrundes mit anderen Kriterien wie beispielsweise der Förderung von Frauen sei schon deshalb nicht gegeben, weil die Frauenförderung verfassungsrechtlichen Rang habe; Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz verpflichte den Staat zur Gleichbehandlung von Frauen, fördere die tatsächliche Durchsetzung der Gleichstellung und formuliere damit einen klaren Auftrag. Im Hinblick auf das Merkmal der Herkunft bestehe eine solche verfassungsrechtliche Grundlage nicht, weshalb ausschließlich das allgemeine Gleichbehandlungsgebot gelte. Insofern könne der Migrationshintergrund nicht mit der Frauenförderung gleichgesetzt werden.

**Florian Dörstelmann** (SPD) stellt die zuvor schriftlich eingereichte Frage:

"Wie viele der im Zusammenhang mit Autobränden vor Justizvollzugsanstalten in Berlin im Jahr 2024 begangenen Taten sind nach der kürzlich bekannt gewordenen Verurteilung inzwischen aufgeklärt und konkreten Tatverdächtigen oder Verurteilten zugeordnet worden?"

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) holt aus, Brandstiftungen auf Fahrzeuge im Bereich von Justizvollzugsanstalten hätten bereits mehrfach im Ausschuss beschäftigt. Es gehe hier nicht nur um Sachbeschädigung, sondern diese seien als gezielte Angriffe auf Mitarbeiter und damit auf den Rechtsstaat zu werten. Es werde begrüßt, dass die Staatsanwaltschaft bereits 2024 die Bearbeitung solcher Verfahren in einer OK-Abteilung gebündelt habe, da Hinweise auf eine mögliche Beteiligung der Organisierten Kriminalität vorgelegen hätten. Die jüngste Verurteilung von drei Angeklagten zu mehrjährigen Freiheitsstrafen Anfang dieser

Woche zeige, dass diese Strategie erfolgreich gewesen sei. Im konkreten Fall der JVA Heidering sei erwiesen, dass zwei Taten auf dem Mitarbeiterparkplatz von den Angeklagten verübt worden seien, wobei sich der Hauptangeklagte für die vorherige Beschlagnahme eines Handys in der JVA gerächt haben sollte. Dies nehme sie zum Anlass, den Kollegen und Kolleginnen der Staatsanwaltschaft für ihr Engagement zu danken, da dies ein wichtiges Signal für die Kollegen und Kolleginnen im Justizvollzugswesen darstelle. Für das Jahr 2026 liege zudem eine weitere Anklage wegen des Verdachts mehrerer Fahrzeugbrandstiftungen in der Nähe einer JVA des offenen Vollzugs vor, wobei die Taten aus dem Jahr 2023 stammten. Ein weiteres Verfahren zu Brandstiftungen an der JVA Plötzensee sei noch nicht abgeschlossen, da die Ermittlungen andauerten. Zu diesen Fällen könne daher keine weitergehende Aussage getroffen werden.

**Florian Dörstelmann** (SPD) interessiert der aktuelle Stand beim angekündigten Ausbau der Videoüberwachung auf den Beschäftigtenparkplätzen an bzw. im Umfeld der Justizvollzugsanstalten.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) teilt mit, dass die ersten Vorfälle auf Fahrzeuge von Bediensteten zum Anlass genommen worden sein, die Sicherheitsmaßnahmen hochzufahren. Alles erfolge immer in enger Zusammenarbeit mit der Polizei, die zusätzliche Kontrollfahrten durchgeführt habe. Es seien Möglichkeiten geschaffen worden, dass Bedienstete ihre Fahrzeuge auf dem Gelände der Vollzugsanstalt parken könnten. In dem Zusammenhang sei in der JVA Heidering die Anzahl der Videoüberwachungsanlagen erhöht worden. Den Sachstand zu anderen Justizvollzugsanstalten könne sie schriftlich nachreichen

Der **Ausschuss** schließt Punkt 1 der Tagesordnung ab.

#### Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/2958  
**Zweites Gesetz zur Änderung von Berliner  
Justizvollzugsgesetzen**

[0296](#)  
Recht

Hierzu: Anhörung

Siehe Wortprotokoll.

#### Punkt 3 der Tagesordnung

a) Vorlage – zur Beschlussfassung –  
Drucksache 19/2956  
**Neunzehntes Gesetz zur Änderung der Verfassung  
von Berlin**

[0294](#)  
Recht

- b) Vorlage – zur Beschlussfassung – [0295](#)  
Drucksache 19/2957 [Recht](#)  
**Achtes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den  
Verfassungsgerichtshof**

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) führt aus, gemeinsam mit den rechtspolitischen Vertretern der Regierungsfractionen und Bündnis 90/Die Grünen sowie die Linke habe es Verständigung auf eine Stärkung des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin mit dem Ziel gegeben, zentrale Regelungen zum Verfassungsgerichtshof in die Landesverfassung aufzunehmen. Es gebe viele Regelungen betreffend den Verfassungsgerichtshof, die einfach gesetzlich geregelt seien. Solche Regelungen könnten mit einer einfachen Mehrheit geändert werden. Analog zum Bundesverfassungsgericht auf Bundesebene seien Schutzmaßnahmen notwendig. Es sei dabei eine Orientierung an Entwicklungen in anderen europäischen Ländern erfolgt, in denen autoritär populistische Kräfte nach Machtübernahmen zunächst die Justiz im Blick gehabt hätten. Der Angriff beginne oft subtil mit Frühpensionierungen von Richtern, die zwangsweise durchgesetzt würden, der Androhung von Disziplinarmaßnahmen oder aber auch der Einschätzung von Urteilen, die für rechtlich nicht bindend gehalten werden. Genau diese Entwicklungen mahnten zur Wachsamkeit und habe die Notwendigkeit unterstrichen, zentrale Regelungen zum Verfassungsgerichtshof in die Berliner Landesverfassung aufzunehmen. Konkret solle nun der Status des Verfassungsgerichtshofs als Verfassungsorgan in der Landesverfassung festgeschrieben werden, ebenso wie dessen Geschäftsordnungsautonomie. Zudem würden die Entscheidungen des Gerichtshofs für alle Verfassungsorgane, Gerichte und Behörden des Landes Berlin bindend sein. Darüber hinaus sollten wichtige Vorgaben zum Amt der Verfassungsrichter in Artikel 84 der Landesverfassung aufgenommen werden. Dazu gehöre eine Festschreibung der Amtszeit von sieben Jahren, die Fortführung des Amtes bis zur Wahl einer Nachfolge sowie ein Mindestalter von 35 Jahren. Auch der Ausschluss einer Wiederwahl solle verfassungsrechtlich verankert werden, um die Unabhängigkeit und Überparteilichkeit der Richter zu gewährleisten. Zudem würden Regelungen zur Abberufung und die Klarstellung, dass Verfassungsrichter nicht den allgemeinen disziplinarrechtlichen Bestimmungen unterlägen, in die Verfassung aufgenommen.

**Marc Vallendar** (AfD) entgegnet, eine Verfassungsänderung vorzuschlagen und ein Schreckensgespenst aufzumalen, erscheine als unbegründete Panikmache und Alarmismus. Die bisherige einfachgesetzliche Ausgestaltung habe sich bewährt, und eine Verfassungsänderung sei nicht erforderlich. Nach Artikel 84 der Berliner Landesverfassung werde der Verfassungsgerichtshof bereits als Institution mit klaren Zuständigkeiten und Verfahren geregelt. Die konkrete Ausgestaltung – etwa die Anzahl der Richter oder die Amtszeiten – sei bewusst einfach gesetzlich geregelt. Eine starre Festschreibung in der Verfassung könnte bei veränderten Rahmenbedingungen, falls es plötzlich einmal viele Verfassungsbeschwerden geben sollte, bei erhöhten Arbeitsbelastungen beispielsweise, zu unnötigen Hürden führen, wieder Änderungen vornehmen zu müssen. Zudem sei zu bedenken, dass eine zu starke Abschottung des Verfassungsgerichtshofs vor demokratischen Mehrheiten auch zu einer Delegitimierung der Verfassungsgerichte führen könne. Verfassungsgerichte spiegelten immer auch die demokratische Gesellschaft wider, wie sie sich gerade darstelle. Die bisherige Praxis, zentrale Fragen einfachgesetzlich zu regeln, habe sich als ausreichend erwiesen, um die Unabhängigkeit des Gerichts zu sichern. Eine Verfassungsänderung sei daher nicht nur unnötig, sondern könnte sogar kontraproduktiv wirken.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) verweist auf die Ausführungen ihrer Fraktion in der Plenarsitzung. Sie begrüße, dass hier CDU, SPD Linke und ihre Fraktionen gemeinsam die Änderung erarbeitet hätten und den Verfassungsgerichtshof resilient aufstellen wollten.

**Alexander Herrmann** (CDU) äußert, er weise die Unterstellung der AfD entschieden zurück. Es sei kein Alarmismus und keine Panikmache sondern Prävention und Resilienz, die in diesen stürmischen Zeiten auch bei ganz vielen anderen Themen notwendig sei. Im Innenausschuss könne es der AfD beim Thema Katastrophenschutz nicht schnell genug gehen; es würden viele abstrakte Gefahren befürchtet. Zum Vorwurf, das Verfassungsgericht würde delegitimiert werden, weil eine parlamentarische Mehrheit nicht mehr geachtet werde, verweise er auf die Zweidrittelmehrheit, die geachtet werde. Das Verfassungsgericht solle resilient gemacht werden, auch wenn die Gefahren vielleicht nie einträten. Dies sei bei Prävention genau die Absicht, für den Fall gerüstet zu sein, der hoffentlich nie eintrete.

**Jan Lehmann** (SPD) bemerkt, wer eine wehrhafte Demokratie wolle, müsse vor allem die Gerichte schützen, die letztlich die Resultate von Streitigkeiten auf den Tisch brächten und lösen müssten. Die Änderungen gingen eben nicht auf Kosten demokratischer Standards, sondern bezweckten das Gegenteil. Vielmehr sollten diese demokratischen Standards erhalten werden und seien ein verantwortungsvoller Beitrag zur Sicherung des Rechtsstaates, auch wenn es noch mehrere Wünsche gebe, wie andere Bundesländer das vormachten, beispielsweise der Ersatzwahlmechanismus sowie eine Geschäftsordnung. Derartige mögliche Regelungen blieben aber für spätere Regelungen im Gedächtnis.

Der **Ausschuss** beschließt, der Vorlage a) zur Beschlussfassung, Drucksache 19/2956, zuzustimmen. Sodann wird beschlossen, der Vorlage b) zur Beschlussfassung, Drucksache 19/2957, ebenfalls zuzustimmen. Dem Plenum werden die entsprechenden Beschlussempfehlungen zugeleitet.

#### Punkt 4 der Tagesordnung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
Drucksache 19/2723

**Strafrechtliche Hauptverhandlungen dokumentieren  
– Rechtsstaat stärken**

[0278](#)

Recht

BuEuMe(f)

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) begründet den Antrag. Hintergrund der vorgeschlagenen Bundesratsinitiative zur Dokumentation strafrechtlicher Hauptverhandlungen sei, dass die derzeitige Praxis der Protokollierung als unzureichend empfunden werde. Es gebe lediglich ein Formalprotokoll mit stichpunktartigen Aufzeichnungen, die keine objektive Nachvollziehbarkeit der Aussagen ermöglichten. Es werde daher eine digitale Dokumentation angeregt, wie sie in anderen europäischen Ländern bereits üblich sei. Eine frühere Bundesratsinitiative der Ampelkoalition sei am Koalitionsbruch gescheitert, weshalb nun erneut eine entsprechende Initiative angestoßen werden solle. Ziel sei es, Deutschland nicht hinter europäischen Standards zurückfallen zu lassen und die Qualität strafrechtlicher Verfahren zu verbessern.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) führt aus, das Thema beschäftige die Justiz seit geraumer Zeit; das Anliegen, Hauptverhandlungen auch entsprechend digital dokumentieren

zu können, sei ein Ansatz, der weiterverfolgt werden müsse. Der eingebrachte Gesetzesentwurf entspreche im Wesentlichen dem bereits am 17. November 2023 vom Bundestag verabschiedeten Entwurf. Dieser sei jedoch im Bundesrat aufgrund fachlicher Bedenken nicht mehrheitsfähig gewesen und habe den Vermittlungsausschuss nicht überstanden. Die damals vorgebrachten fachlichen Einwände bestünden fort: Zum einen gebe es erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken, insbesondere bei der Speicherung sensibler Daten von Opfern von Sexualstraftaten oder traumatisierten Zeugen. Zum anderen sei der finanzielle Aufwand für die Umsetzung, insbesondere für kleinere Gerichte, nicht geklärt. Eine erneute Einbringung desselben Entwurfs ohne Berücksichtigung dieser Kritikpunkte erscheine daher wenig aussichtsreich. Hinzu komme, dass sich aktuell die StPO-Reformkommission mit genau dieser Thematik befasse. Da dort Vertreter aus Wissenschaft und Praxis gemeinsam nach Lösungen suchten, erscheine es sinnvoll, zunächst deren Ergebnisse abzuwarten. Ein überarbeiteter Kompromissvorschlag könne dann durchaus auf breitere Zustimmung stoßen.

**Jan Lehmann** (SPD) trägt vor, die Idee widerspreche der Strafverfahrensregelung und würde das ganze System konterkarieren. Warum habe nicht ein grüngeführtes Bundesland einen solchen Entwurf in den Bundesrat eingebracht?

**Damiano Valgolio** (LINKE) erklärt, seine Fraktion werde den Antrag unterstützen, zumal es auch darum gehe, den Prozess wieder in Gang zu setzen. Der Gesetzgebungsprozess sei nicht wegen bestehender Zweifel gestoppt worden, sondern aus formalen Gründen. Der Änderungsbedarf selbst sei offensichtlich. Die beiden genannten Bedenken, datenschutzrechtlicher und finanzieller Hinsicht, könnten nicht von der Hand gewiesen werden, hätten aber nichts mit der StPO zu tun. Insofern solle das Verfahren wieder angestoßen werden; es könne auch eine gute Anregung aus Berlin kommen.

**Alexander Herrmann** (CDU) bemerkt einleitend, die Grünen forderten fast in jeder Sitzung des Rechtsausschusses des Berliner Abgeordnetenhauses eine Bundesratsinitiative. Im Umkehrschluss schein es dann aber justizpolitisch unter der schwarz-roten Koalition in Berlin so gut zu sein, sich jetzt den Bund vornehmen zu müssen. Justizpolitik sollte vor allem aber auch mit der Gesetzkompetenz, die der Landesgesetzgeber habe, hier in Berlin gestaltet werden. Dies halte er für zielführender, als erneut Themen auf Bundesebene zu adressieren, zumal dort bereits fachkundige Juristen tätig seien, die entsprechende Regelungen längst angestoßen hätten, wenn das Problem so einfach zu lösen wäre. Der laufende Prozess auf Bundesebene sei zudem bereits in Gang, da sich die StPO-Reformkommission mit dem Thema befasse; ein zusätzlicher Impuls aus dem Berliner Landesparlament erscheine daher entbehrlich. Gesetzgebung erschöpfe sich nicht darin, rechtlich alles Mögliche zu normieren. Ein verantwortungsvoller Gesetzgeber müsse auch Kosten, praktische Umsetzbarkeit und mögliche Auswirkungen auf Rechte Dritter berücksichtigen. Wer dies ausblende und lediglich weitere Regelungen fordere, verfehle den Anspruch guter Gesetzgebung. Auch genügten gesetzliche Vorgaben allein nicht, wenn die tatsächlichen Voraussetzungen in der Praxis fehlten. Die im Bundesrat geäußerten Bedenken seien ernst zu nehmen; ein Vorhaben werde nicht dadurch besser, dass es erneut eingebracht werde.

**Florian Dörstelmann** (SPD) konstatiert, dass bei der Frage einer umfassenderen Dokumentation die unterschiedlichen Verfahrenslagen berücksichtigt werden müssten; es gebe auch keine gleiche Lage bei den einzelnen Instanzen. Bei den Amtsgerichten würden inhaltliche Protokolle geführt, erstellt von unabhängigen Protokollanten, die dafür ausgebildet, nicht wei-

sungsgebunden seien und dies nach seiner Erfahrung überwiegend zuverlässig leisteten. Dies sei sachgerecht, weil dort die erste Tatsacheninstanz liege und in zweiter Instanz ein Berufungsgericht auf dieser Grundlage nachvollziehen könne, was insbesondere Zeugen in erster Instanz ausgesagt hätten.

Anders sei die Lage bei der Eingangsinstanz Landgericht. Damit setzte sich der Antrag aus seiner Sicht nicht hinreichend auseinander. Die erste Instanz Landgericht bedeute: nur Revision; Revision bedeute: ohne Rekonstruktion der Hauptverwaltung. Es gehe ausschließlich um die Frage von Rechtsfehlern. Würden auch transkribierte Aufzeichnungen zur Revision herangezogen, bestehe das Problem, dass das Revisionsgericht faktisch doch die Hauptverhandlung rekonstruieren müsse, obwohl unmittelbarer Eindruck aus der Verhandlung fehle. Das Gericht ziehe zur Begründung des Urteils nur das heran, was für die Belegung des Schuldspruchs für notwendig gehalten werde. Dies seien komplexe Folgefrage, die noch bearbeitet werden müssten. Das Problem lasse sich aber nach seiner Einschätzung nicht durch den vorgeschlagenen Weg lösen, weil dies mit grundlegenden Strukturen des Revisionsverfahrens kollidiere.

**Marc Vallendar** (AfD) merkt an, dass das Anliegen einer verbesserten Dokumentation strafgerichtlicher Hauptverhandlungen nicht grundsätzlich abzulehnen sei. Dennoch werde der vorliegende Antrag als der falsche Weg zur falschen Zeit betrachtet. Er übernehme einen im Bundesrat gescheiterten Gesetzentwurf, ohne die gravierenden Einwände der Praxis zu berücksichtigen. Dadurch würden der ohnehin überlasteten Berliner Justiz zusätzliche Pflichten auferlegt, ohne dass deren Finanzierung auch nur angesprochen werde. Der Deutsche Richterbund habe bereits darauf hingewiesen, dass sich die Zahl der offenen Strafverfahren bis 2025 erstmals auf über eine Million erhöht habe, ein Anstieg von fast 50 Prozent innerhalb von fünf Jahren. Jede Woche müsse bundesweit mindestens ein dringend tatverdächtiger Beschuldigter aus der Untersuchungshaft entlassen werden, weil Verfahren zu lange dauerten. Unter diesen Bedingungen neue Aufzeichnungs- und Transkriptionspflichten einzuführen, ohne gleichzeitig Personal und Mittel bereitzustellen, verschärfe das Problem nur, statt es zu lösen. Daher sei der Antrag aus dieser Perspektive eine rechtspolitische Nebelkerze: unausgereift, finanziell ungedeckt und parlamentarisch aussichtslos. Zwar sei seine Fraktion grundsätzlich offen für eine technisch und rechtlich ausgereifte Dokumentationslösung, doch könne dies erst geschehen, wenn die Berliner Justiz personell so ausgestattet sei, dass sie ihre Kernaufgaben bewältigen könne.

**Dr. Petra Vandrey** (GRÜNE) konstatiert Einigkeit, dass eine Dokumentation der Strafverfahren grundsätzlich sinnvoll sei und Handlungsbedarf bestehe. Die Frage nach dem richtigen Zeitpunkt für eine Bundesratsinitiative sowie die Wahl des federführenden Bundeslandes erscheine jedoch eher nachrangig. Zwar existiere eine StPO-Kommission, doch könne diese durchaus Unterstützung aus den Ländern gebrauchen. Die Herkunft einer Initiative spiele dabei eine untergeordnete Rolle. Hinsichtlich der Kritik zu Bundesratsinitiativen, verweise sie darauf, dass sich viele aktuelle Anträge etwa zur Reform des Schöffin- und Schöffenwesens in Berlin oder zur Tilgungsverordnung konkret auf Berliner Belange bezögen. Zwar seien Datenschutz und Finanzierung wichtige Punkte, die weiterer Diskussion bedürften, doch sei es nicht jetzige Aufgabe vorwegzunehmen, was der Vermittlungsausschuss des Bundesrates bereits in einer Anhörung begonnen habe. Die Initiative solle vielmehr als Anstoß dienen, das Thema wieder auf die Agenda zu setzen. Angesichts der Bedeutung strafrechtlicher

Hauptverhandlungen und des Rückstands Deutschlands im europäischen Vergleich erscheine es sinnvoll, diese Initiative nun einzubringen.

**Senatorin Dr. Felor Badenberg** (SenJustV) knüpft an die Ausführungen von Abg. Dörstelmann anzuknüpfen, der sachlich dargelegt habe, weshalb der Antrag aus seiner Sicht nicht zielführend sei. Zudem würde sie den Antrag unterstützen, wenn es lediglich darum ginge, einen liegengelassenen Antrag erneut aufzugreifen und weiterzuführen. Tatsächlich handle es sich jedoch um einen unveränderten Antrag von der Bundesebene, der bereits damals partiübergreifend fachliche Bedenken hervorgerufen habe. Diese seien nicht nur haushälterischer Natur gewesen, sondern hätten sich auch auf inhaltliche und praktische Fragen bezogen. Vor diesem Hintergrund halte sie eine erneute Einbringung für nicht sinnvoll, da inzwischen eine Reformkommission eingesetzt worden sei, die sich gerade mit diesen Fragen und den unterschiedlichen Bedenken der verschiedenen Bundesländer befasse. Dieser Arbeit nun durch das erneute Aufgreifen eines alten, bereits gescheiterten Antrags vorzugreifen, erscheine ihr nicht erfolgversprechend. Einen solchen Vorstoß in den Bundesrat einzubringen, halte sie deshalb für nicht angemessen.

Der **Ausschuss** beschließt, den Antrag abzulehnen. Dem federführenden Ausschuss für Bundes und Europaangelegenheiten, Medien wird eine entsprechende Stellungnahme zugeleitet.

#### Punkt 5 der Tagesordnung

Antrag der AfD-Fraktion

Drucksache 19/2715

**Antifa-Bewegung zerschlagen: Finanzierer  
offenlegen – Zellen verbieten – Symbolik untersagen**

[0277](#)

Recht

BuEuMe(f)

Haupt

InnSichO

Vertagt.

#### Punkt 6 der Tagesordnung

##### **Verschiedenes**

Siehe Beschlussprotokoll.